

Gebührenordnung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkausweis – Gebührenverordnung) vom 25.06.2024

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 G. v. 02. Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2022 (GV.NRW.S. 141) i.V.m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Schwerte am 19.06.2024 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für diese Zone ausgestellt. Keinen Anspruch haben Bewohner, die über eine Garage und / oder einen sonstigen Stellplatz verfügen.

Anspruchsberechtigte müssen Halter/-in des Kraftfahrzeuges sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Sofern ein Fahrzeug eines Halters dem Bewohner, der den Bewohnerparkausweis beantragt, zur alleinigen Nutzung überlassen wird, bedarf es hierzu einer Erklärung des Halters. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

Anspruchsberechtigte erhalten nur einen Bewohnerparkausweis.

Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.

- (2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem KfZ-Kennzeichen und KfZ-Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen.
- (3) Für folgende Fahrzeuge werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt:
Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.

- (2) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

§ 4

Gebührenpflicht für Bewohnerparkausweise

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt 90,00 €.
- (2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen wird eine Gebühr in Höhe von 8 € erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Parkzone / ein anderes Gebiet und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens, z.B. durch einen Fahrzeug- oder Kennzeichenwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch die Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.